

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Alzey-Worms vom 06. Juli 2021 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.02.2024, in Kraft getreten am 13.02.2024

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBL. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBL. S.133), der §§ 2 und 3 der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBL. S. 102), zuletzt geändert durch LVO vom 06. November 2009 (GVBL. S. 379), der Ziffer 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 17. Januar 2017 (Ministerialblatt der Landesregierung vom 28. Februar 2017) der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der LVO über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der LVO vom 29. August 2023 (GVBL. S. 241), der §§ 7 und 9 der LVO über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung -LKomBesVO -) vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBL. S.157), des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBL. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der LVO vom 13. Dezember 2023 (GVBL. S. 410), des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBL. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBL. S. 448), des § 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBL. S. 373), zuletzt geändert durch LVO vom 13.12.2023 (GVBL. S. 408), am 27.08.2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1: § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite des Landkreises unter der Adresse <https://www.alzey-worms.de>, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist.

Dies ist auf der Internetseite des Landkreises bekannt zu machen.

Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein öffentliche Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz (EGovGRP).

Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen in einer Zeitung; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen in Fällen des § 1 Abs. 3 EGovGRP.

Der Kreistag entscheidet, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Veröffentlichungen erfolgen. Soweit der Inhalt einer öffentlichen Bekanntmachung durch die Belegenheit des Objekts oder durch eine sonstige durch den zu veröffentlichenden Text sich ergebende räumliche Begrenzung nur das Gebiet einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde betrifft, genügt die Bekanntmachung in der in dieser Gemeinde (Verbandsgemeinde) erscheinenden Zeitung.

§ 2:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 4 erhalten folgende Fassung:
Ausschuss für Bauen und Umwelt.

2. § 3 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 Nr. 6 erhalten folgende Fassung:

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Generationen.

3. § 3 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 Nr. 7 werden gestrichen.

§ 3:

1. In § 4 Abs. 1 f) wird nach dem Wort Auszahlungen angefügt: von einem Betrag über 15.000 Euro netto.

2. In § 4 Abs. 1 h) wird nach dem Wort Kreisvermögen angefügt: innerhalb einer Wertgrenze von über 5.000 Euro netto bis 12.500 Euro netto.

3. In § 4 Abs. 1 m) wird nach dem Wort Vergleichen angefügt: von über 30.000 Euro netto.

4. In § 4 Abs. 1 m) wird überdies nach den Worten Forderungshöhe von angefügt: über 30.000 Euro netto bis.

5. In § 4 Abs. 3 wird in der Überschrift das Wort Gebäudemanagement durch Umwelt ersetzt und im zweiten Spiegelstrich wird nach den Worten die Beratung angefügt: und Beschlussfassung; Die Worte inkl. Empfehlungsbeschlüsse werden gestrichen.

6. In § 4 Abs. 6 e) werden die Zahlen 50.000 durch die Zahlen 30.000 ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

§ 4:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl 25 durch 40 ersetzt; Im letzten Satz wird die Zahl 12 durch die Zahl 14 ersetzt:

2. Dem § 6 Absatz 5 wird folgender Satz hinzugefügt: Unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit wird auf glaubhafte Versicherung bis zu einem Höchstbetrag von 40 Euro je Sitzung ersetzt.

§ 5:

1. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl 25 durch 40 ersetzt.

2. § 7 erhält folgenden neuen Absatz 6:

(6) Personen, welche im Auftrag der Kreisverwaltung ehrenamtlich Aufgaben des Landkreises wahrnehmen, können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Entschädigung kann von 5 Euro bis zu 15 Euro je volle Stunde betragen und wird vom Landrat im Einzelfall festgelegt. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 6:

In § 8 werden die Zahlen 25 durch 40 ersetzt.

§ 7: Folgende Paragraphen werden hinzugefügt:

1. § 8 a Entschädigung für Mitglieder des Regionaltages Rheinhessen

(1) Die Mitglieder des Regionaltages Rheinhessen und seiner Arbeitsgruppen/Ausschüsse erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 Euro.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

2. § 14 a Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bienensachverständige

Ehrenamtlich tätige Bienensachverständige erhalten eine Aufwandsentschädigung für eine reine Untersuchungstätigkeit zur Unterstützung des Amtstierarztes außerhalb des Seuchenfalles. Diese beträgt 11,00 Euro für jede angefangene Stunde, bei

einem Tageshöchstsatz von 55,00 Euro. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich nachträglich abgerechnet und ausschließlich unbar gezahlt.

§ 8: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 27. August 2024 in Kraft

Alzey, **27. August 2024**

gez. Heiko Sippel
Landrat

Hinweis nach § 17 Abs. 6 Landkreisordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Absatz 6 Satz 2 der Landkreisordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 16 Abs.1 Landkreisordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Kreistages (§ 27 Landkreisordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Kreisverwaltung geltend gemacht worden sind.